

Förderrichtlinie der Gemeinde Ludwigsau zur Schaffung von Wohneigentum für Familien mit Kindern

Stand: Juli 08

Präambel

Die Gemeinde Ludwigsau möchte Familien mit minderjährigen Kindern beim Erwerb von Wohneigentum im Gemeindegebiet unterstützen und gleichzeitig einen Beitrag zum Erhalt und zur Belebung der historischen Dorfkern leisten.

Durch die Gewährung von freiwilligen finanziellen Zuschüssen soll erreicht werden, dass ältere Immobilien in den Kernortslagen auch in Zukunft als Wohnobjekte gewählt werden und in ihrer Bausubstanz erhalten bleiben.

Die Gemeinde ist besonders am Zuzug von Familien mit Kindern interessiert, da nur so der demografischen Entwicklung entgegengesteuert werden kann.

§ 1

Umfang der Förderung

- (1) Die Gemeinde Ludwigsau fördert den Wohnungskauf von Familien mit Kindern in Form eines Zuschusses. Die Gebäude müssen dem selbstgenutzten Wohneigentum dienen.
- (2) Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung, die nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden kann. Insoweit besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung bzw. Auszahlung entsprechender Zuschussbeträge.

Die Förderung kann nur bei selbst genutztem Wohneigentum bewilligt werden. Es handelt sich bei der vorgenannten Förderung nicht um eine Förderung nach dem Gesetz über die soziale Wohnraumförderung.

- (3) Gefördert werden der Erwerb bestehender Eigenheime bzw. Wohnungen in der Gemeinde Ludwigsau.

§ 2

Förderberechtigte

Förderberechtigte sind Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende, zu deren Haushalt ein oder mehrere minderjährige Kinder gehören. Für die Berechnung des Alters des Kindes ist der Tag maßgebend, an welchem der Förderantrag beim Gemeindevorstand eingereicht wird. Im Zweifel ist die Meldebescheinigung maßgebend.

§ 3 Förderhöhe

Dem Förderberechtigten wird pro minderjährigem Kind ein einmaliger Zuschuss von 2.000,00 € gewährt. Der Höchstbetrag beträgt 6.000,00 €.

Das Baujahr des Gebäudes muss vor dem 1. Januar 1960 liegen. Sofern Umbauten an dem Gebäude vorgenommen wurden, dürfen von diesen Umbaumaßnahmen nicht mehr als 50 % des Gesamtobjektes eine Erneuerung erfahren haben.

Gebäude in ausgewiesenen Neubaugebieten in der Gemeinde Ludwigsau, die nach dem 1. Januar 1973 erschlossen wurden, werden nicht gefördert.

Für eine Immobilie kann eine Förderung nur einmal gewährt werden.

§ 4 Antragstellung

Förderanträge sind beim Gemeindevorstand der Gemeinde Ludwigsau zu erhalten und einzureichen. Der Gemeindevorstand entscheidet im Rahmen der Richtlinie, erlässt einen Bewilligungsbescheid und veranlasst die Auszahlung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 5 Rückzahlung

Der Zuschuss ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn

- a) das geförderte Objekt nicht von den Förderberechtigten mit den Kindern als Hauptwohnsitz bezogen wird;
- b) das geförderte Objekt in den ersten 5 Jahren nach Bezug wieder verkauft wird oder nicht mehr von den Förderberechtigten bewohnt wird.
Ab dem 5. Jahr mindert sich ein möglicher Rückzahlungsbetrag jährlich um 20 % der Gesamtförderung.

§ 6 Allgemeine Vorschriften

Nicht gefördert wird Wohnraum, wenn vor Bewilligung der notarielle Kaufvertrag abgeschlossen wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeindevorstand im Vorfeld eine Vorabbewilligung erklären.

Die ausgezahlten Fördergelder stellen eine Zuwendung Dritter dar und sind gegenüber den Finanzbehörden bzw. darlehensgewährenden Stellen als Zuwendung zu erklären.

Mit einer Bewilligung stimmen die Begünstigten einer Weitergabe der Bewilligungsdaten wie bewilligten Förderbeträge und Empfänger im Rahmen des behördlichen Datenaustausches zu.

§ 7
Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Ludwigsau, den 23. Juni 2008

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ludwigsau

Th. Baumann, Bürgermeister